

Das Ordnungsamt informiert:

ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DAS VERBRENNEN PFLANZLICHER ABFÄLLE IM AUßENBEREICH

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle war in der Vergangenheit auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Unter anderem war das Verbrennen den Gemeinden anzuzeigen. **Dies ist nun nicht mehr möglich.**

Die abfallrechtlichen Grundlagen der Landesvorschrift (Abfallbeseitigungsgesetz von 1972) sind zwischenzeitlich überholt. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz hat in § 6 die europäische Abfallhierarchie übernommen, hiernach hat die Abfallverwertung absoluten Vorrang vor einer Beseitigung – also auch dem Verbrennen. Durch die bundesgesetzliche Regelung sind abweichende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Im Enzkreis ist bei pflanzlichen Abfällen eine Verwertung, z.B. über die Häckselplätze oder eine Eigenkompostierung, möglich. **Ein Verbrennen solcher Abfälle an der Anfallstelle ist in Zeiten einer weltweiten Klimaerwärmung deshalb nur noch in Ausnahmefällen (z.B. bei ansteckendem Schädlingsbefall) möglich.**

Eine solche Ausnahme muss mit dem **Umweltamt (LRA Enzkreis)** abgestimmt werden.

Festgestellte Verstöße werden mit Geldbußen geahndet.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!